

Bauleitplanung der Stadt Karben, Gem. Petterweil



Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“

BEGRÜNDUNG

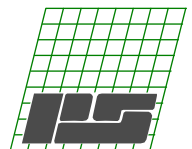
zum Vorentwurf, 05/ 2018

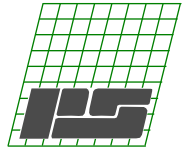
Teil 2: UMWELTBERICHT

Planstand:
Begr. zum Vorentwurf, Mai 2018
Bearbeiter: H. Richter

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhalt

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Relevante fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung

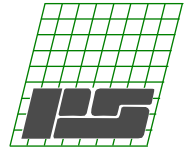
- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter (z.B. *Denkmalschutzbelange*)

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

- D1 Tabellarische Übersicht
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- E1 Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes
- E2 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E3 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E4 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E5 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E6 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E7 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E8 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen



F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten (mit Begründung der getroffenen Wahl)

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Monitoring (einschl. rein umweltbezogener Überwachungsmaßnahmen)

K Datengrundlagen, Methoden (einschl. Kenntnislücken und Schwierigkeiten)

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschläge

N Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Das im Umweltbericht zu bewertende Plan-Vorhaben liegt ca. 1 km südlich der Ortslage Petterweil, einem Ortsteil der Stadt Karben, Wetteraukreis. Das Plangebiet, soweit nicht landwirtschaftlicher Betrieb oder schon für Sport- und Freizeitwecke genutzt, wird als Acker genutzt und ist großräumig von Ackerland umgeben.

Die gesamte überplante Fläche beträgt 13,43 ha. Darin enthalten sind die folgenden, über den Bestand hinausgehenden Erweiterungen und Nutzungsänderungen (5,24 ha):

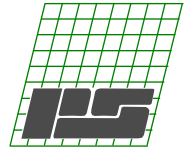
1. 3,96 ha bisherige Ackerfläche sind als private Grünflächen (Golfübungsflächen, siehe A2) vorgesehen.
2. 1,03 ha bisherige Landwirtschaftsfläche (vorwiegend Foliengewächshäuser) sind für einen Parkplatz, die Zufahrt von der Landesstraße und ggf. weitere, zum Planungsstand 05/2018 noch unbestimmte Nutzungen vorgesehen.
3. 0,25 ha entfallen auf einen 170 m langen, für die geplante Verkehrsanbindung in die Planung einbezogenen Abschnitt der Landesstraße L 3352.

Das übrige Plangebiet (8,19 ha) beinhaltet den jetzigen Hofbereich, welcher keine relevanten Veränderungen erfahren soll, und die jetzigen Spielflächen für Golf und Fußballgolf, welche nur intern umgestaltet werden sollen.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Zielsetzung

Das Vorhaben dient der Erweiterung einer schon bestehenden Spielanlage für so genannten Fußballgolf (Spielbahnen für das fußballmäßige „Einlochen“ von Fußbällen) und einer Übungsanlage



(Driving Range) für Golfabschläge. Die für die Erweiterung der Spielflächen vorgesehen Flächen werden gegenwärtig intensiv als Acker genutzt.

Hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens ist bedeutsam, dass gemäß § 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG), das auch die Stadt Karben einschließt, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung zu den ausdrücklich genannten Aufgaben des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gehört. Sie genießen damit eine gewisse Privilegierung.



Foto 1: Bestehendes Fußballgolfgelände (eigene Aufnahme)

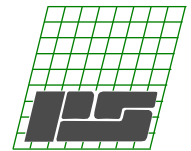
Planinhalte

Der zum Stand Mai 2018 als Vorentwurf vorliegende Bebauungsplan (Nr. 233 „Hof Gauterin“) setzt das gesamte bestehende und geplante Spielareal undifferenziert als private Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr.15 BauGB fest. Vorhandene Baumpflanzungen bleiben bestehen.

Einzig ein geplantes Servicegebäude mit ca. 120 m² Grundfläche wird extra ausgewiesen. Es soll einen jetzigen kleinen Kiosk am Südwestrand der Fußballgolf-Übungsanlage ersetzen. Für das großenteils bebaute und versiegelte Hofgelände wird eine Grundflächenzahl von 0,55 bzw. 0,6 vorgesehen.

Als private Grünfläche ohne bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen gehört die Planung nicht zu den in Anlage 1 zum UVP-Gesetz genannten Vorhaben wie z.B. Freizeitpark.

Ein nördlich vom Hof befindliches Areal mit Foliengewächshäusern (dort zuletzt Kultur von Speisestrauben, sonstiger Gemüseanbau) ist zur Umwidmung in Parkplätze (mindestens ca. 80 Stellplätze) und weitere Nutzungen vorgesehen.



Bei einer vorläufig geschätzten Größe von ca. 0,3 ha bleibt er deutlich unter der Schwelle der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung (0,5 ha). Der jetzige landwirtschaftlich-gärtnerische Betriebsteil wird völlig aufgegeben.

Zum Planstand Mai 2018 ist davon auszugehen, dass die Parkplätze eine direkte Zufahrt von der Landesstraße L 3352 erhalten werden, was ggfs. eine Links-Abbiegespur erforderlich macht.

Da eine diesbezüglich konkrete Planung noch nicht vorliegt, ist dies in der vorläufigen Eingriffsermittlung noch nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für den Parkplatzbereich bzw. die nutzungsmäßig noch unbestimmten Flächen nördlich vom Hofbereich.

Gemäß vorliegender konzeptioneller Überlegungen zur Freiflächen- bzw. Spielarealgestaltung sollen die Flächen (zum Stand 05/ 2018) wie folgt angelegt bzw. genutzt werden:

- a) Das Erweiterungsareal nördlich vom jetzigen Freizeitgelände ist als Golfübungsgelände vorgesehen, wobei kleinräumlich Gehölze, Sandflächen und kleine Wasserflächen eine attraktive Strukturierung der Gesamtfläche bewirken sollen.
- b) Westlich vom Hof bzw. westlich vom Höfer Weg bleibt die Fußballgolfanlage in der jetzigen Größe bestehen, jedoch soll der nordöstliche Flügel nach Süden an den Fortweg verschoben werden.
- c) Dementsprechend wandert die bestehende Driving Range westlich vom Höfer Weg nach Norden z.T. auf jetziges Fußballgolfgelände.

Auf die zu erwartende Vegetation haben diese Nutzungsverschiebungen keine großen Auswirkungen.

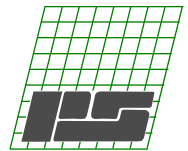
Bereiche ohne Nutzungsänderungen

Nicht wesentlich verändert werden die Hofanlage selbst (Hof Gauterin), die westlich daran anschließende Fußballgolf-Übungsanlage, ein zum Fortweg angrenzendes Speicherbecken für Bewässerungswasser und die Brach- und Heckenzone zwischen Hof und Landesstraße L 3352.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das nördlich der Gewächshäuser gelegene Flurstück 51/1, da für den Betreiber nicht verfügbar. Es ragt damit zukünftig als evtl. weiterhin ackerbaulich genutzter Finger in das Freizeitareal. Außerhalb der Überplanung verbleibt auch der südlich vom Fortweg gelegene Gewerbebetrieb.

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Die nachfolgenden Zahlenwerte für den Bestand beruhen auf einer Aufnahme vom 12.01.2018. Die Flächengrößen der einzelnen Zuordnungen beruhen z.T. auf Schätzungen. Die geplanten Nutzungen und Begrünungstypen sind nur vorläufig und werden sich im weiteren Verfahren z.T. noch ändern. Des Weiteren bleiben eventuelle Flächenverschiebungen bei Fußballgolf und Driving Range (siehe oben) unberücksichtigt, auch weil damit keine relevanten Eingriffswirkungen entstehen.

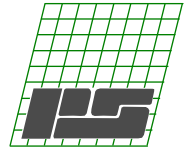


Die Flächenangaben liegen auch der weiter unten aufgezeigten vorläufigen Eingriffsermittlung zu Grunde.

Bestandsaufnahme der Flächen voraussichtlich ohne wesentliche Veränderung (8,11 ha)	
Bestehende Spielflächen	
Intensivrasen (Driving Range, Fußballgolfübungsgelände westlich vom Hof, 50 % der Fußballgolfanlage)	4,97 ha
Frischwiese intensiv (vor allem 50 % der Fußballgolfanlage (Roughs))	1,81 ha
Hofbereich	
Dach- und Versiegelungsflächen (Hofbereich, Wirtschaftswege)	0,86 ha
Ruderalwiese/ Ruderalflur nährstoffreich (v.a. allem zw. Hof und Landesstraße)	0,18 ha
Hausgarten	0,12 ha
Heckenpflanzungen	0,07 ha
bewachsener Feldweg	0,05 ha
Wasserreservoir (Folienteich)	0,05 ha
Teilsumme	8,11 ha

Bestandsaufnahme der geplanten Änderungsflächen (5,32 ha)	
Erweiterung der Spielflächen im Norden	
Acker intensiv	3,95 ha
Geplanter Parkplatz, Zufahrt und nutzungsmäßig noch unbestimmte Flächen nördlich vom Hofbereich (1,05 ha)	
Ruderalwiese/ Ruderalflur nährstoffreich	0,48 ha
Foliengewächshäuser	0,23 ha
Intensivrasen (Nordteil der Fußballgolf-Übungsanlage)	0,16 ha
Frischwiese intensiv	0,13 ha
Heckenpflanzungen	0,03 ha
Sandflächen (Sandbunker)	0,02 ha
Einbezogene Landesstraße	
einbezogene Landesstraße mit Begleitgrün	0,25 ha
Sonstige Flächen	
Standort für geplantes Servicegebäude (jetzt Fußballgolf)	0,05 ha
Parkplatz geschottert mit Kiosk (fällt weg)	0,02 ha
Teilsumme	5,32 ha
Gesamtsumme	13,43 ha

Vorläufige angedachte Nutzungsaufteilung auf den Änderungsflächen (5,32 ha)	
Erweiterung der Spielflächen im Norden (3,95 ha)	
Intensivrasen (35 % Flächenanteil)	1,38 ha
Intensivwiese (35 %)	1,38 ha
Brachwiese (Roughs, 20 %)	0,79 ha
Gehölzpflanzungen (10 %)	0,40 ha
Geplanter Parkplatz, Zufahrt und nutzungsmäßig noch unbestimmte Flächen nördlich vom Hofbereich (1,05 ha)	



zum Planstand 05/18 bereits definierter Parkplatz (Versiegelungsanteil 80 %)	0,24 ha
zum Planstand 05/18 bereits definierter Parkplatz (Begrünungsanteil 20 %)	0,06 ha
Flächenbedarf für Zufahrt (Mindestfläche von 116 m x 6 m = 0,07 ha)	0,07 ha
Intensivrasen (Ersatz für Flächenverluste bei der Fußballgolf-Übungsanlage)	0,22 ha
Annahme von 50 % Intensivwiese auf der verbleibenden Fläche	0,23 ha
noch völlig unbestimmt	0,23 ha
Einbezogene Landesstraße (0,25 ha)	
Abbiegespur (Mindest-Schätzwert 60 m x 4 m)	0,02 ha
Im übrigen voraussichtlich wie Bestand	0,23 ha
Sonstige Flächen (0,07 ha)	
Servicegebäude mit umgebender Bodenbefestigung	0,05 ha
Fußballgolf-Übungsgelände (jetzt Parkplatz mit Kiosk)	0,02 ha
Summe	5,32 ha

Entsiegelung	
Wegfall von baulichen Anlagen (Foliengewächshäuser)	0,23 ha
Wegfall von geschottertem Parkplatz	0,02 ha
	0,25 ha
Neuversiegelung (Schätzwerte der Mindestfläche)	
Parkplatz	0,26 ha
Zufahrt (Mindestwert)	0,07 ha
Servicegebäude	0,05 ha
Abbiegespur L 3352	0,02 ha
Summe	0,40 ha

Zum Planstand Mai 2018 ist darauf hinzuweisen, dass bei der endgültigen Nutzungsaufteilung noch mit Änderungen zu rechnen ist. Dies betrifft vorrangig den Bereich nördlich des Hofgeländes, wo eine ggfs. eine Vergrößerung der hier eingestellten Parkplatzfläche zu erwarten ist (vgl. textlicher Hinweis im B-Plan). Dies könnte im ungünstigen Fall auch zu einem gewissen Kompensationsdefizit führen.

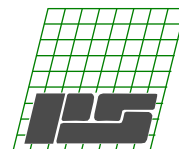
B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wird im „Regelverfahren“ nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt, also mit Durchführung einer Umweltprüfung und unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Abwägung. Im Bereich der Hofstelle wird ein Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung festgesetzt.

Parallel wird der Regionale Flächennutzungsplan in Zuständigkeit des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain geändert.

Bedeutsam sind insbesondere die folgenden rechtlichen Grundlagen bzw. Gesetzesstellen:



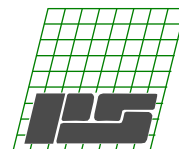
§ 1a (2) BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a (3) BauGB	Berücksichtigung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung bei der Abwägung
§ 2 BauGB	Anforderungen an die Umweltprüfung mit Verweis auf Anlage 1
§ 8 BauGB	Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan
§ 9 (1) BauGB	Möglichkeiten baurechtlicher Festsetzungen
§ 35 (2) BauGB	Zulässigkeit nicht besonders genannter Vorhaben im Außenbereich
§ 10 (3) BNatSchG	Berücksichtigung der Landschaftsplanung
§§ 13-15 BNatSchG	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
§ 18 (1) BNatSchG	Abarbeitung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung nach dem Bau-recht
§ 40 (4) BNatSchG	Verwendung gebietseigener Gehölze bei Anpflanzungen
§ 44 BNatSchG	Berücksichtigung der FFH- und VSR-Arten, Artenschutzrechtliche Prüfung
Anlage 1 Nr. 18.3 und 18.4 zum UVPg	Grenzwerte der Umweltprüfung für Freizeitparks und Parkplätze werden z.T. überschritten, erforderlich ist voraussichtlich eine Allgemeine Vorprüfung der Golferweiterung
§ 23 Hessisches Straßengesetz	Erfordert 20 m breite Bauverbotszone angrenzend an die L 3352, die sich da-mit als Fläche für Begrünung und soweit sinnvoll Biotopentwicklung anbietet.
§ 23 Hessisches Straßengesetz	Erfordert 20 m breite Bauverbotszone angrenzend an die L 3352, die sich da-mit als Fläche für Begrünung und soweit sinnvoll Biotopentwicklung anbietet.
§ 67 WHG	evtl. Anlage von Gewässern erfordert Plangenehmigung

Hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens ist ferner bedeutsam, dass gemäß § 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG), das auch die Stadt Karben einschließt, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung zu den ausdrücklich genannten Aufgaben des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gehört. Derartige Einrichtungen, insbesondere wenn sie schon bestehen, genießen damit eine gewisse Privilegierung auch z.B. gegenüber landwirtschaftlichen Belangen.

B2 Relevante fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Übersicht in Ergänzung zu Pkt. B1.

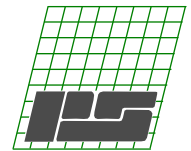
§ 1 (5) BauGB	Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung
§ 1 (6) Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1 (6) Nr.8b BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft



§ 1 (7) BauGB	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange
§ 1a (2) BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang
§ 1a (3) BauGB	Berücksichtigung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung bei der Abwägung
§ 2 (4) BauGB	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten unter Berücksichtigung der Anlage 1
§ 4c BauGB	Monitoringgebot
§ 1 (1) Nr.2 BNatSchG	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
§ 1 (1) Nr.3 BNatSchG	Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
§ 1 (3) Nr.2 BNatSchG	Belange des Bodenschutzes
§ 1 (4) Nr.2 BNatSchG	Berücksichtigung von Erholungsbelangen v.a. im siedlungsnahen Bereich
§ 1 (6) BNatSchG	Erhalt von Freiräumen im siedlungsnahen Bereich
§ 15 (1)/ (2) BNatSchG	Verursacherpflichten bei Eingriffen
§ 15 (3) BNatSchG	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

B3 Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Darstellung der geplanten Erweiterungsfläche als: 1. Vorranggebiet für Landwirtschaft 2. Vorranggebiet Regionaler Grünzug 3. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz 4. Das bestehende Sportgelände ist als Sportanlage verzeichnet.
Bebauungspläne	Es existiert kein älterer Bebauungsplan.
Landschaftsplan	Seitens der Stadt Karben existiert ein Landschaftsplan (Entwurf, 1996), der das Plangebiet als Gärtnerei, zu entwickelnde Streuobstwiese und nicht weiter differenzierte Ackerfläche darstellt. Die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen entstanden ab 2004.
Wasserrecht	Das gesamte Plangebiet liegt in einem großflächigen Heilquellenschutzgebiet.



Denkmalschutz	Im regionalen FNP keine diesbezüglichen Darstellungen, nur in der Umgebung Hinweise auf Bodendenkmäler.
Speziell Naturschutz	
Natura-2000-Gebiete	Keine, auch nicht im Umfeld.
Sonstige Naturschutzflächen	Keine, auch nicht im Umfeld.
Gesetzlich geschützte Biotope	Keine, auch nicht angrenzend.
FFH- und VSR-Tierarten	Vorkommen von Feldhamster und Feldlerche im Ackerbereich bislang nicht auszuschließen.
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Regionaler Flächennutzungsplan	Keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft.

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter, gegliedert in Bestand und Bewertung)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Grundlage ist eine Bestandsaufnahme vom 12.01.2018, als wegen anhaltend milder Witterung die Vegetation gut ansprechbar war.

Bestehende Spielflächen

Die Driving Range und das näher zum Hof gelegene Fußballgolf-Übungsgelände sind einheitlich als intensiv gepflegter, kräuterarmer Sportrasen einzustufen.

Etwas differenzierter stellt sich die Fußballgolfanlage im Westen dar: Während die Spielbahnen ebenfalls als intensiver Sportrasen anzusprechen sind, beinhalten die mit ca. 50 % Flächenanteil anzusetzenden Roughs nur sporadisch gemähte, gleichwohl artenarme und vorwiegend auch kräuterarme Intensivwiese. Vereinzelt Sandbunker und Spielhindernisse nehmen nur geringfügige Flächen ein.

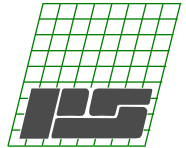
Am Ostrand und weitständig auch am Nord- und Südrand der Hauptspielfläche (= westliche Teilfläche) wurden junge Obstbäume gepflanzt. Andere Bäume oder sonstige werterhöhende Strukturen sind nicht vorhanden.

Jetzige Ackerflächen im Norden

Die einbezogenen Ackerflächen werden ausnahmslos intensiv genutzt. Auch an den Wirtschaftswegen sind nur sehr schmale und artenarme Wiesenstreifen vorhanden.

Hofbereich

Der Hofbereich ist größtenteils, soweit nicht überbaut, mit Betonpflaster befestigt.



Im Umfeld der beiden Wohnhäuser im Westen Hausgarten mit 3 schwach mittelalten Linden. Auf der Südseite der großen landwirtschaftlichen Halle gegenwärtig brache Wiese, darauf 5 schwach mittelgroße Obstbäume und am Außenrand dichte Eibenschnitthecke.

Wasserreservoir

Der ca. 400 m² große Folienteich westlich vom Hofbereich dient der ständigen Wasserhaltung für Bewässerungszwecke.

Umgeben ist er von grober Steinschüttung bzw. Erdwall mit Ruderalpflanzen. Dort besteht eine gewisse potenzielle Habitataignung für die FFH-Anhang-IV-Art Zauneidechse.

Nord-Süd-Weg (Höfer Weg)

In Höhe des Hofes und der Foliengewächshäuser wurden auf der Ostseite mittlerweile schwach mittelgroße Walnussbäume mit Intensivwiese im Unterstand gepflanzt, auf der Westseite junge Obstbäume. Der an der Kreuzung mit dem Fortweg vorhandene kleine Parkplatz mit angeschlossenen Kioskgebäude wird im Zuge der Umgestaltung beseitigt.

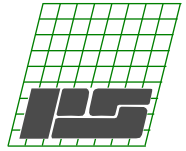
Foliengewächshäuser nördlich vom Hof

Es handelt sich um den Standort des geplanten Parkplatzes: Die vormals der Kultur von Gemüse und Speiseweintrauben dienenden Foliengewächshäuser werden aktuell nur noch wenig genutzt, die Folien sind aber in dem in der Bestandskarte dargestellten Umfang noch vorhanden.

Dazwischen dominiert gelegentlich gemähte Ruderalwiese und mehrjährige, örtlich auch kurzlebige Ruderalvegetation nährstoffreicher Standorte. Beteiligt sind auch nicht-heimische Arten, die wohl Relikte von Ansaaten darstellen. Zwischen Gewächshäusern und Halle befindet sich ein mit Ruderalstauden bewachsener Erdwall, der zur Straße hin auch mit Ziersträuchern und jungen Blaufichten bepflanzt ist.



Foto 2: Foliengewächshäuser (eigene Aufnahme)



Zone zwischen Hofbereich und Landesstraße 3352

In Höhe der Gewächshäuser Intensivwiesenansaat mit viel Rotklee. Weiter südlich, also in Höhe der Hallen, dominiert eine breite, gepflanzte Strauch- und Jungbaumhecke aus heimischen Gehölzen, wobei die Bäume vor kurzem zurückgeschnitten wurden. Westwärts gegen die Halle schließt sich ein ca. 6 m breiter Brachstreifen mit Ruderalwiese und mehrjähriger Ruderalflur an.

Östlich der Hecke ein ebenfalls ca. 6 m breiter Ruderalwiesenstreifen ähnlicher Prägung, die gegen die Straßenparzelle mit einer niedrigen, öfter beschnittenen Thujahecke begrenzt wird.

Der Hofbereich ist damit gegen die Straße gut eingegrünt.

Größere Veränderungen sind u.a. wegen der Bauverbotszone entlang der L 3352 nicht zu erwarten.



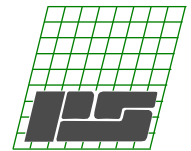
Foto 3: Randzone der L 3352 mit den begleitenden hecken in Höhe des geplanten Parkplatzes.
Blick nach Süden (eigene Aufnahme)

Bewertung

Die für die Erweiterung der Spielanlagen vorgesehenen Ackerflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertig. Da mit der Umnutzung eine dauerhafte Begrünung vorgesehen ist und auf Teilflächen in der o.g. Planskizze auch etwas höherwertige Vegetationstypen (Extensivwiesen/ Brachen sowie Gehölzpflanzungen) erscheinen, ergibt sich in der Summe für den Zielzustand eher eine Wertsteigerung gegenüber dem jetzigen Zustand.

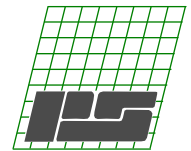
Naturschutzfachlich etwas wertvoller ist die Ruderalvegetation im Bereich des geplanten Parkplatzes, die mutmaßlich in den letzten Jahren zugenommen hat. Jedoch sind ausschließlich sehr weit verbreitete, völlig ungefährdete Vegetationstypen und Pflanzenarten betroffen, die durch ihre Bindung an nährstoffreiche Standorte in der heutigen Kulturlandschaft eher gefördert werden.

Diese Bewertung gilt auch für die voraussichtlich unverändert bleibende Zone zwischen Hof und Straße, wobei dort die Vegetation tendenziell stärker wiesenartig und artenreicher ist.

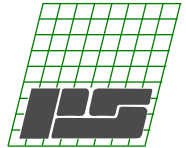


C1.2 Flora

Am 12.01.2018 festgestellte Pflanzenarten		
Intensivwiesen und Scherrasen		
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knautgras	
<i>Festuca rubra</i> agg.	Rot-Schwingel	
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Gemeiner Löwenzahn	
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	
Extensivwiesen (Arten im Plangebiet in Ruderalwiesen)		
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	
<i>Hypericum perforatum</i>	Gewöhnl. Johanniskraut	
Mehrjährige Ruderalfluren		
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	nicht ganz gesichert, die weniger häufige Art ist vermutlich Ansaatrelikt
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	
<i>Erigeron annuus</i>	Einjährige Feinstrahlaster	
<i>Lactuca serriola</i>	Stachel-Lattich	
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	vermutlich Ansaatrelikt
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	
<i>Verbascum</i> sp.	Königskerzen-Art	vereinzelt
Kurzlebige Ruderalfluren		
<i>Brassica napus</i>	Kohlrübe, Raps	vereinzelt verwildert
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume	angesät, evtl. auch spontan ausgesamt
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut	
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadischer Katzenschweif	
<i>Epilobium</i> sp.	Weidenröschen-Art	
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel	vereinzelt
<i>Euphorbia peplus</i>	Garten-Wolfsmilch	



<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzbl. Storchschnabel	
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel	
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	
<i>Mercurialis annua</i>	Einjähriges Bingelkraut	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phacelia, Büschelschön	Ansaatrelikt
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut	
<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf	
<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke	
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedistel	
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänsedistel	
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut	
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	
<i>Urtica urens</i>	Kleine Brennnessel	
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	
<i>Vicia angustifolia ssp. segetalis</i>	Futter-Wicke	wohl Ansaatrelikt
Nährstoffreiche Gehölzsäume		
<i>Epilobium angustifolium</i>	Wald-Weidenröschen	
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättriger Ehrenpreis	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	
Gehölze (überwiegend gepflanzt, Liste nicht abschließend)		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Hecke zwischen Hof und Straße
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Hecke zwischen Hof und Straße
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Hecke zwischen Hof und Straße
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum	Alleepflanzung am Höfer Weg
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel	
<i>Picea pungens ‚Glauca‘</i>	Blaufichte	gepfl. im Bereich der Gewächshäuser
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose	Hecke zwischen Hof und Straße
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	spontan
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Hecke zwischen Hof und Straße
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	Schnitthecke am Südostrand
<i>Thuja occidentalis-Zwergform</i>	Abendländischer Lebensbaum	Niedrige Hecke an der L 3352
<i>Tilia sp.</i>	Linde	Solitärbäume im Hofbereich
<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe	



Bewertung

Die Ruderalvegetation im Plangebiet ist zwar relativ artenreich, aber auch dort treten fast ausschließlich Trivialarten auf, die zumindest in den wärmeren Gebieten Deutschlands häufig sind. Gemeinsam ist fast allen Arten die Bindung an nährstoffreiche Standorte und zumeist lehmige Böden. Bei den Grünlandarten dominieren erwartungsgemäß solche, die häufige Mahd vertragen.

C1.3 Fauna

Hofbereich

Zu erwarten sind nach dem äußeren Eindruck vorwiegend allgemein verbreitete Vogel- und sonstige Tierarten der Gebäude und intensiv gepflegten Hausgärten. In der hessischen Ampelliste mit „gelb“ (ungünstig-unzureichend) eingestufte Vogelarten wie Mehlschwalbe sind nicht auszuschließen, jedoch sind bezüglich des Vorhabens und damit der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASO) unerheblich, da der Hofbereich weitgehend unverändert bleibt/ bleiben soll.

Das gleiche gilt für eventuelle Wochenstuben von Fledermausarten.

Bereich ohne größere Veränderungen westlich vom Hof

Da ältere Bäume und potenzielle Höhlenbäume fehlen und die vorhandenen Wiesen- und Rasenflächen intensiv genutzt sind, ist nur mit häufigen, in der Ampelliste überwiegend mit „grün“ geführten Vogelarten und sonstigen Tierarten zu rechnen. Für die Zauneidechse besteht kein Potenzial.

Bereich um die Foliengewächshäuser

Hier ist mit einer Nutzungsextensivierung und einem erhöhten Samenangebot in den letzten Jahren zu rechnen, sodass auch einzelne in der Ampelliste mit „gelb“ eingestufte Brutvogelarten wie Stieglitz und neuerdings Goldammer oder sogar der neuerdings mit „rot“ eingestufte Bluthänfling nicht auszuschließen sind und deshalb in der ASP berücksichtigt werden. Mangels größerer Bäume und fehlender Baumhöhlen lassen sich andererseits viele häufige Vogelarten ausschließen.

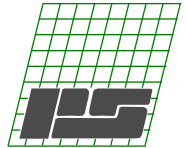
Das aktuell mutmaßlich erhöhte Insektenangebot erhöht auch die Jagdhabitateignung für Fledermausarten. Spezialisiertere Insektenarten lassen sich wegen Nährstoffreichtum und intensiv genutztem Umfeld ausschließen. Die FFH-Anhang-IV-Art Zauneidechse ist trotz der an dem Erdwall (siehe Bestandskarte) gegebenen Habitateignung wegen fehlender Zuwanderungsmöglichkeit aus bestehenden Habitaten sehr unwahrscheinlich.

Zone zwischen Hof und L 3352

Die Habitatvoraussetzungen sind ähnlich wie an den Foliengewächshäusern. Durch die Hecke bestehen zudem günstige Bedingungen für Heckenbrüter und sonstige heckenbewohnende Tierarten. Die FFH-Anhang-IV-Art Haselmaus kann wegen fehlender Vernetzung mit anderen potenziellen Habitaten ausgeschlossen werden. Weiterer Prüfbedarf besteht wegen voraussichtlicher Beibehaltung des Ist-Zustandes nicht.

Bestehende Sport-/Spielflächen

Nur geringe faunistische Wertigkeit aus folgenden Gründen:



- ❖ Überwiegend intensive bis sehr intensive Grünlandnutzung.
- ❖ Auch die seltener gemähten Anteile beinhalten artenarme Ansaaten auf ehemaligen Ackerflächen.
- ❖ Fehlen von größeren Bäumen und sonstigen Gehölzen.
- ❖ In der wärmeren Jahreszeit sehr starke Frequentierung durch Besucher mit stark störenden Spielaktivitäten.

Konsequenz ist eine nur geringe Bruthabitateignung für sämtliche Vogelarten einschließlich der Feldlerche wie auch fehlende Habitateignung für alle sonstigen prüfbedürftigen Tierarten. Je nach Feldmausaufkommen und eventueller Bekämpfungsmaßnahmen besteht immerhin eine Nahrungshabitateignung für Greifvögel und Eulen, wegen des Grassamenangebots auf den seltener gemähten Wiesenflächen auch für körnerfressende Vögel einschließlich Feldlerche, die sich in der kälteren Jahreszeit großenteils von Sämereien ernährt. Auch für den Feldhamster (siehe nächster Punkt) ergibt sich insoweit ein gewisses Nahrungsangebot.

Ackerflächen

Im Ausgangszustand zu berücksichtigen sind neben der intensiven Ackernutzung die relativ starke Frequentierung des Gebiets durch Spaziergänger z.T. mit Hunden (Ortsnähe), Radfahrer (ausgewiesener Radweg) und Besucher der Golfanlage. Dadurch ist die Eignung für die typischen Ackervögel stark gemindert. Ferner weisen die Ackerflächen in Abhängigkeit vom Feldmausbestand eine Eignung als Nahrungshabitat für die bundesrechtlich streng geschützte Gruppe der Greifvögel und Eulen auf.

Besonders anzusprechen sind die folgenden Tierarten:

Feldhamster:

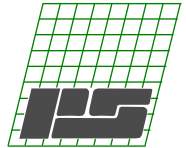
Petterweil liegt innerhalb des Feldhamster-Verbreitungsgebiets in der westlichen Wetterau, wobei laut Regionalplan-Konfliktanalyse auch im Plangebiet ein Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Wegen der intensiven Ackernutzung bietet das Plangebiet trotz günstiger Bodenverhältnisse allerdings nur marginale Lebensbedingungen. Die FFH-Anhang-IV-Art ist deshalb als vor Ort prüfbedürftig einzustufen. Mit dieser Zielsetzung erfolgt in 2018 eine faunistische Erfassung der für den Spielbetrieb vorgesehenen jetzigen Ackerflächen im nördlichen Plangebiet (Planungsbüro M. Gall, Butzbach). Sollte die Art tatsächlich nachgewiesen werden, könnten CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Feldlerche: Die zur Umwandlung in Grün- und Sportflächen vorgesehenen Ackerflächen sind auch bei der jetzigen intensiven Nutzung potenzieller Habitat der in Hessen mit „gelb“ (ungünstig-ungereichend) eingestuften Feldlerche. Dieser Lebensraum geht mit der Umnutzung verloren.

Rebhuhn: Der Ackervogel wird in der Ampelliste mit „ungünstig-schlecht“ und für Hessen als stark gefährdet eingestuft. Weitergehender Prüfbedarf ist aber nicht erkennbar, da die Habitateignung wegen fehlender Kleinstrukturen und Nahrungsressourcen als sehr gering einzustufen ist.

Wiesenschafstelze: Das Plangebiet ist potenzieller Habitat der Wiesenschafstelze. Da die Art gegenwärtig in Hessen mit „grün“ und nicht gefährdet eingestuft wird, ist ein eventueller Verlust von Brutplätzen unkritisch.

Grauammer: Der Ackervogel Grauammer erfordert in Hessen und darüber hinaus besondere Beachtung, weil er in der hessischen Ampelliste mit „rot“ eingestuft wird, für Hessen als vom



Aussterben bedroht geführt wird und als bundesrechtlich streng geschützte Art den europarechtlich streng geschützten Arten gleichgestellt ist. Nach den im Internet verfügbaren Daten („Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen“) liegt Karben am westlichen Rand des noch bestehenden Verbreitungsgebiets in der Wetterau.

Die Grauammer ist ein typischen Vogel offener, aber strukturreicher Ackerflächen, weshalb im Plangebiet die Habitataignung wegen fast fehlender Saumstrukturen und Extensivflächen als sehr gering eingeschätzt wird. Zudem gilt die Art als relativ stöempfindlich. Weitergehender Prüfbedarf wird nicht gesehen.

Bewertung

Aus faunistischer Sicht ist das vom Vorhaben betroffene Gebiet nicht ganz so unkritisch einzustufen wie aus botanischer Sicht.

Ackerbereich:

Obschon die geplante Erweiterungsfläche intensiv ackerbaulich genutzt wird, lässt sich ein Vorkommen des Feldhamsters nicht völlig ausschließen. Wegen dem bei dieser Art hohen Gewichtung des Artenschutzes durch Untersuchungen vor Ort ausgeschlossen werden.

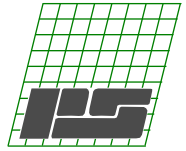
Wahrscheinlicher ist ein Vorkommen der Feldlerche, die aber als nicht streng geschützte und bislang noch vergleichsweise häufige Art keiner besonderen Erhebungen und oder artbezogener Kompensationsmaßnahmen bedarf. Die weiteren kritischen Ackerarten Grauammer und Rebhuhn erscheinen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich und brauchen nach Ansicht des Bearbeiters im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden. Die Nahrungshabitatfunktion für Greifvögel und Eulen wird durch die Umnutzung insoweit gemindert, als die Störungen durch menschliche Anwesenheit stark zunehmen.

Standort der geplanten Parkplätze: Einzelne mit „gelb“ oder gar „rot“ eingestufte Brutvogelarten wie Stieglitz, Girlitz, Goldammer und Bluthänfling sind aufgrund des Brachfallens aktuell möglich und sollten bei der Begrünung berücksichtigt werden. Sie sind selbstverständlich auch Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, erfordern aber nach Einschätzung des Bearbeiters keine weitergehenden faunistischen Untersuchungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass der potenzielle Lebensraum zwischen Hof und Landesstraße erhalten bleibt.

Streng geschützte Brutvogelarten sowie streng geschützte oder sonstwie kritische Arten aus anderen Tiergruppen lassen sich ausschließen.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Nahezu ebenes Gebiet mit großflächig intensiver Ackernutzung. Gehölze oder andere gliedernde Strukturen fehlen weitgehend. Nördlich grenzt an die geplante Erweiterungsfläche eine mit Ziergehölzen eingegrünte landwirtschaftliche Halle an.



Bewertung

Die sehr intensiv genutzte Umgebung mindert auch das faunistische Potenzial des Plangebiets. Andererseits hebt sich dadurch das Plangebiet positiv von der Umgebung ab, weil es unter Berücksichtigung der geplanten Bepflanzungen hinsichtlich Vegetation und Landschaftsbild vielfältiger ist, was sich zukünftig auch weiter verstärken wird.

C1.5 Biologische Vielfalt

Für die regionale biologische Vielfalt hat das Plangebiet nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nur sehr geringe Bedeutung. Dies würde sich auch nur in dem Fall ändern, wenn Feldhamster oder andere seltene Ackertiere nachgewiesen würden.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 234.30 Friedberger Wetterau.

Landschaftsbild: Außerhalb vom Hofbereich im jetzigen Zustand noch strukturarmes Intensivwiesen- und Sportrasengebiet mit randlichen jungen Baumpflanzungen, dadurch und durch die stärkere Gliederung für den Spielbetrieb aber strukturreicher als die umgebenden Ackerflächen.

Relief: Großflächig nahezu eben in leichter Plateaulage.

Höhenlage: Ca. 160 m ü.NN.

Bewertung

Sehr geringe Wertigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild: Das intensiv ackerbaulich genutzte Umfeld mit vereinzelt landwirtschaftlichen Gebäuden führt dazu, dass das geplante Vorhaben, da nicht mit größeren Bauten verbunden, als landschaftliche Aufwertung einzustufen ist.

C1.7 Boden

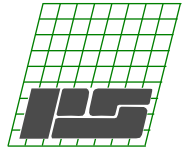
Datenquelle für die nachfolgenden Aussagen ist der BodenViewer Hessen, Stand Januar 2018.

Geologie: Tiefgründiger pleistozäner Löss.

Bodentyp: Parabraunerde-Tschernosem und Tschernosem-Parabraunerde. Wie sich auch aus der Konfliktanalyse des Regionalverbandes ergibt, handelt es sich damit um einen Tschernosem (Schwarzerde-)Reliktboden mit für Hessen sehr hohem, bundesweit gesehen hohem Seltenheitswert.

Bodenart: Schluffiger Lehm.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit: Sehr hohes Ertragspotenzial. Acker-/ Grünlandzahl 75-80 und damit entsprechend dem Bodentyp hoch. In Relation zur Planumgebung und zum Naturraum handelt es sich um einen mittleren Wert, sodass der Konflikt mit der hohen landw. Bodenqualität auch auf möglichen Alternativflächen in der Umgebung auftritt.



Sonstige Bodeneigenschaften: Bodentypbedingt hohe Feldkapazität (d.h. hohes Wasserspeichervermögen) und hohes Nitratrückhaltevermögen.

Bewertung

Aus den vorgenannten Daten ergibt sich zwingend, dass dem Schutzgut Boden ein hohes Gewicht beizumessen ist und auch nur mäßige Bodeneingriffe, die eine spätere landwirtschaftliche Wiedernutzung nicht ausschließen, als im Sinne der Umweltprüfung erheblich einzustufen sind. Auch die im BodenViewer vorgenommene Funktionsbewertung für Planungszwecke kommt mit „sehr hoch“ zu dem gleichen Ergebnis.

Aus Sicht des Schutzgutes Bodens bedeutet die Einstellung der jetzigen intensiven Ackernutzung auf den geplanten Sport- und Spielflächen eine funktionelle Aufwertung, und zwar

- 1) durch den Wegfall der Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
- 2) durch die (laut Betreiber) zukünftig gegenüber jetzt sehr stark reduzierte und auf gewisse stark beanspruchte Teilflächen beschränkte Düngung und
- 3) durch den (laut Betreiber) zukünftig fehlenden oder sehr stark verringerten Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Für den geplanten Parkplatz bedeutet dies andererseits auch, dass der mit der Bodenversiegelung verbundene Verlust der Bodenfunktionen hier besonders hoch zu gewichten ist.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Normalfrischer Standort mit bodenbedingt hoher Wasserspeicherkapazität. Auch bei der Begehung im Januar 2018 konnten trotz sehr nasser Witterung und ebener Geländelage keine Anzeichen für Staunässe beobachtet werden.

Oberflächengewässer: Keine.

Grundwasser: Keine Datenauswertungen. Der anstehende mächtige Löss verzögert einen Schadstoffeintrag ins Grundwasser zumindest stark verzögert, zudem schließt die geplante Nutzung zukünftige Nitrat- und Schadstoffausträge ins Grundwasser weitgehend aus (siehe C1.7 Boden).

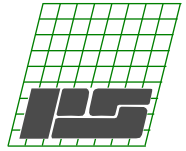
Für die Bewässerung der Spielanlagen verfügt der Betreiber über einen Brunnen. Weitergehende Daten wurden nicht erhoben, es wird auf die wasserrechtliche Genehmigung verwiesen.

Bewertung

Wichtig ist das hohe Wasserrückhaltevermögen des Bodens, das damit ausgleichend auf den regionalen Wasserhaushalt wirkt. Ansonsten keine besonders zu berücksichtigenden Merkmale.

Die zukünftig gegenüber jetzt reduzierte Nutzungsintensität auf den Spielflächen bedingt ähnlich wie beim Schutzgut Boden eine Aufwertung durch ständige Bodenvegetation und damit gleichmäßigeren Wasserhaushalt und durch den Wegfall von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen ins Grundwasser.

Die Bodenversiegelung für die geplanten Parkplätze bedeutet andererseits eine Verschlechterung des Wasserhaushalts durch erhöhten Oberflächenabfluss und reduzierte Grundwasserneubildung, Soweit nicht Wasserrückhalte- und Versickerungsmaßnahmen vorgesehen werden.



C1.9 Örtliches Klima

Lokalklima offener Ackergebiete, sonst keine Auffälligkeiten

Bewertung

Als Ackergebiet kleinklimatisch nicht besonders sensibel. Wegen des weiterhin offenen Landschaftscharakters bedeutet die Planung auch keine größere Veränderung und wenn dann positiv durch die ständige Vegetationsbedeckung und die dadurch reduzierte sommerliche Aufheizung (Wegfall offener, voll der Einstrahlung ausgesetzter Bodenflächen, erhöhte Evapotranspiration).

C1.10 Immissionsbelastung

Im östlichen Plangebiet gewisse Lärmvorbelastung durch die östlich angrenzende, mäßig stark befahrene L 3352. Außer in unmittelbarer Straßennähe keine besonderen Schadstoffimmissionen.

Bewertung

In Teilen des Plangebiets Erhöhung der Immissionsbelastung durch den Zu- und Abfahrtverkehr zu den geplanten Parkplätzen. Ansonsten für die Planung ohne Belang.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

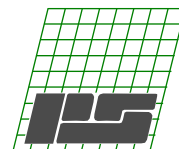
Vorbelastung des Naturhaushalts durch intensive Landwirtschaft (Bodenbearbeitung, Bodenverdichtung, Humusverarmung, Nährstoff- und Schadstoffeintrag in den Boden und in das Sickerwasser, erhöhter Oberflächenabfluss, Immissionen aus Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Verarmung von Flora und Fauna).

Bewertung

Die Planung führt zum Rückgang der geplanten Vorbelastungen.

C1.12 Wechselwirkungen

In der Planung zu beachtende Wechselwirkungen sind nicht gegeben. Dies gilt sowohl zwischen den verschiedenen Teilflächen innerhalb vom Plangebiet als auch zwischen Plangebiet und Umgebung.



C2 Zusammenfassende Übersicht (gesamte Planfläche)

Schutzgut	Besondere Charakteristika	Bedeutung und Eingriffserheblichkeit
Vegetation	nur sehr häufige, nährstoffliebende Vegetationstypen	gering
Flora	nur Trivialarten und abgesehen von den Ruderalarten sehr artenarm	gering
Avifauna	abgesehen von Flächen nördlich und östlich vom Hof voraussichtlich nur Trivialarten	gering bzw. auf Teilflächen mittel
Sonstige Fauna	im gesamten Plangebiet nur Trivialarten zu erwarten, mögliche Ausnahme: Feldhamster	nach aktuellem Kenntnisstand gering
Boden	wegen hohem Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen, Seltenheit des Bodentyps und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sehr hohe Wertigkeit	sehr hoch
Wasser	bodenbedingt ausgeglichener (günstiger) Wasserhaushalt, sonst keine Auffälligkeiten	mittel
Landschaft	Prägung durch Golfanlagen und intensiven Ackerbau, in Hofnähe auch durch Brachen	gering
Lokalklima	keine Besonderheiten	sehr gering, Planung eher leicht positiv
Immissionen	geringe Lärmvorbelastung am Ostrand	für die Planung ohne Belang
Sonstige Vorbelastungen	auf jetzigen Ackerflächen Vorbelastung durch intensive Landwirtschaft	im gepl. Golfbereich Verbesserung
Wechselwirkungen	keine	ohne Belang

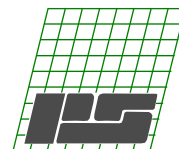
C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Aktuelle Nutzung im über den Bestand hinaus geplanten Sport-/Golfbereich: Hauptnutzer ist die Landwirtschaft (intensiver Ackerbau) Auf den Wegen außerdem Nutzung für die wohnortnahe Erholung und als regionaler Radweg (z.B. von Petterweil Richtung Bad Vilbel und Frankfurt).

Aktuelle Nutzung im geplanten Parkplatzbereich: Bislang Gartenbau (Weintrauben, Gemüse), aktuell Brache.

Sonstige betroffene Nutzungen: Die Planung betrifft keine Wohn- oder gewerblichen Nutzungen. Auf der als Zufahrt dienenden L 3352 bedingt die Vergrößerung des Sport- und Spielgeländes ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen. Eine Quantifizierung ist zum Planstand 03/2018 nicht möglich und erscheint auch nicht wesentlich, da die Hauptzu- und -abfahrt von bzw. nach Süden



erfolgen dürfte und dort die abseits der Ortslagen verlaufende B 3 nutzt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage aktuell keinen direkten Busanschluss hat. Die nächstgelegene, auch an Wochenenden angefahrne Bushaltestelle liegt ca. 1 km entfernt in der Ortsmitte Petterweil.

Bewertung

Relevant und auch im Rahmen der Gesamtabwägung bedeutsam ist die landwirtschaftliche Nutzung, konkret und mit der geplanten Nutzung unvermeidlich der Verlust von ca. 3,9 ha Ackerland mit sehr günstigen Boden- und Nutzungseigenschaften. Es liegt auf der Hand, dass dieser Verlust nicht durch Ersatzflächen ausgleichbar ist.

Die Nutzbarkeit für Spaziergänger und Radfahrer ist weiterhin gegeben, da alle Wirtschaftswege und der Radweg bestehen bleiben.

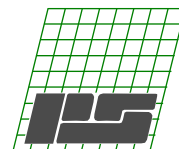
C3.2 Kultur- und Sachgüter

Auf den Änderungsflächen sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Dies gilt nach den vorliegenden Informationen auch für archäologische Bodendenkmäler. Allerdings zeigt der Regionale Flächennutzungsplan Bodendenkmäler in der Planumgebung an.

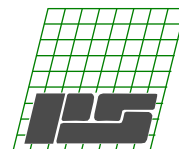
D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

D1 Tabellarische Übersicht

Naturgüter		
Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Flächenverbrauch gepl. Golfgelände	Ca. 3,9 ha, wegen der jetzigen Ackernutzung keine relevanten Negativwirkungen	nein
Flächenverbrauch gepl. Parkplatz	Schätzwert 0,3 ha, eventuell größer, Negativwirkungen durch Bodenversiegelung und Verkehrsbelastung	ja
Vegetation geplantes Golfgelände	trotz umfangreicher artenarmer Rasen- und Wiesenansaat zumindest partiell Aufwertung gegenüber der jetzigen Ackernutzung	nein
Vegetation geplanter Parkplatz	Verschlechterung gegenüber dem jetzigen, aber als temporär anzusehenden Brachezustand (Ruderalvegetation), Vegetationsverlust auf den Versiegelungsflächen	Eingriff ja, Erheblichkeit nein



Flora	Verlust von Ruderalvegetation mittlerer Artenvielfalt im gepl. Parkplatzbereich, seltenere Arten nicht betroffen	keine über die Vegetation hinausgehende Erheblichkeit
Avifauna geplantes Golfgelände	Verlust potenzieller Feldlerchenhabitate, andere seltene Arten nicht zu erwarten	Nein, da Feldlerche auf Ackerflächen regelmäßig anzutreffen, aber Berücksichtigung in der ASP
Avifauna geplanter Parkplatz	In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Planung Verlust von Brutplätzen einzelner in der Ampelliste mit gelb oder sogar rot eingestuften Arten möglich (keine konkreten Nachweise)	Berücksichtigung in der ASP, Erheblichkeit nur bei Nachweis von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (konkret nur Bluthänfling denkbar)
FFH- Tierarten	FFH-Anhang-IV-Art Feldhamster im Ackerbereich nicht auszuschließen (Untersuchung läuft), bei einem eher unwahrscheinlichen Vorkommen bedeutet die Planung zumindest partiellen Habitatverlust	bei Vorkommen ja, in diesem Fall CEF-Maßnahmen erforderlich
sonstige Fauna	nur Potenzial für Trivialarten und damit allenfalls geringe nachteilige Auswirkungen, artenschutzrelevante Tierarten einschl. Zauneidechse nahezu auszuschließen	nein
Boden gepl. Sport-/ Golf- gelände	Im Normalfall Aufwertung durch Nutzungsintensivierung, Bodeneingriff mit Verschlechterung nur im Falle des Baus von Teichen oder anderen größeren Bodenbewegungen	nur im genannten Sonderfall ja
Boden ge- planter Parkplatz	Auf größerer Fläche Bodenversiegelung/ Bodenbefestigung mit weitgehendem Verlust der Bodenfunktionen, Minderung nur durch Verringerung der Stellplatzfläche, sehr günstige Bodenfunktionen eingriffsverstärkend	ja
Wasser ge- planter Golfplatz	Golfanlagen werden einschl. der gepl. Erweiterungen in Trockenphasen mittels Brunnenwasser (Grundwasser) bewässert, weiteres ist noch nicht bekannt	nein
Wasser ge- planter Parkplatz	Verschlechterung nur im Parkplatzbereich, hohes Wasserspeichervermögen wirkt eingriffsverstärkend	trotz möglicher Eingriffsminderung durch Versickerung ja
Landschaft	Die geplante Nutzung bedeutet außer im Parkplatzbereich eine gewisse Aufwertung, Parkplatzbereich lässt sich gestalterisch gegenüber dem Ist-Zustand verbessern	nein
Lokalklima	Auswirkung sehr gering, im gepl. Golfbereich tendenziell leichte Verbesserung	nein
Lärmimmissionen	Lärmimmissionen des Spielbetriebs und des Park- und Zufahrtverkehrs betreffen keine Wohnbevölkerung oder sensible Tierhabitate	nein
andere Immissionen	geringe Schadstoffimmissionen nur im Parkplatzbereich, keine anderen Immissionen wie z.B. Gerüche oder Licht	nein



Vorbelastungen	Positivwirkungen auf die Schutzgüter durch Aufgabe der intensiven Landwirtschaft dominieren	ja im Sinne geringer Wertigkeit des Ausgangszustandes im gepl. Golfbereich
Planumgebung	Keine Negativwirkungen, da keine Biotope oder andere schutzbedürftige Nutzungen vorhanden	nein
Kumulative Wirkungen	Keine ähnlichen Freizeitvorhaben in der Planumgebung	nein
Bauphase Golfanlage	beeinträchtigende kurze Bauphase nur im Falle der Anlage von Teichen und anderen größeren Bodeneingriffen, wegen geringer Ausgangswertigkeit Bauzeitregelung nicht erforderlich	nein
Bauphase Parkplatz	Baubedingte Störungen sehr temporär, Eingriffsminimierung durch Bau- und Rodungsverzicht in der Brutzeit ausreichend	nein

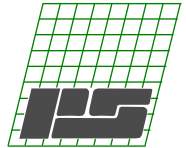
Mensch		
Belang	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Landwirtschaft	Verlust von ca. 3,9 ha sehr gut nutzbaren Ackerlandes und ca. 0,9 ha aktuell bereits aufgegebener Gemüsebaufäche mit Foliengewächshäusern	ja
Naherholung	keine	nein
Radverkehr	keine	nein
Wohnbevölkerung	nicht betroffen	nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde aber nicht auszuschließen	nein

D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAItBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“

Entsprechend der Zielvorgaben der genannten Gesetze und Vorgaben ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich; es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat. Gemäß diesen, auch in den Regionalplänen bzw. dem Reg.FNP ausgeführten Vorgaben sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten (soweit hier zutreffend):

- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalpläne) unvermeidbare Maß. Hier nur bezüglich Parkplatz bedeutsam.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.



- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (bundesweit, letzte Fassung 2014) und „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet einen im Sinne der Umweltprüfung erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor, auch wenn der genaue Versiegelungsumfang für Parkplatz und Zufahrt noch nicht feststeht:

- ❖ Die Versiegelung für den Parkplatz ist auch bei weniger günstigen Bodeneigenschaften hier als erhebliche negative Umweltauswirkung zu einzustufen, da die Bodenfunktionen weitgehend verlorengehen. Der Eingriff wird ein wenig dadurch gemindert, dass der Parkplatz wasserdurchlässig (z.B. Rasenkammersteine, Schotterrasen, Ökopflaster) befestigt werden soll.
- ❖ Bei der Anlage ergänzender Sport- und Spielflächen (Golf-Übungsanlage) sind erhebliche Bodeneingriffe nur im Falle von tiefer als ca. 50 cm gehenden Bodenveränderungen (z.B. für Sandbunker, Wasserflächen) zu erwarten.

Eine Reduzierung der Negativwirkungen ist über eine Begrenzung der befestigten Parkplatzfläche möglich.

Ausgangszustand Boden

Siehe Kap. C1.7.

Bewertung des Ausgangszustandes

Insgesamt sehr hohe Wertigkeit unter Verweis auf die Einstufung in der Bodenfunktionskarte für die Bauleitplanung.

Vorbelastungen

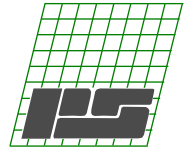
Im Ackerbereich sind Vorbelastungen durch Bodenverdichtung und (eher temporär) Humusverarmung aufgrund intensiver Nutzung nicht auszuschließen.

Prognose bei Planungsverzicht

Im Ackerbereich Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, im geplanten Parkplatzbereich Wiederaufnahme von intensiver Landwirtschaft, Gartenbau oder Verbrachung

Prognose bei Umsetzung der Planung

Geplanter Parkplatz: Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird in Größenordnung der Befestigung für Parkplatz und Zufahrt stark gemindert. Auch in nicht versiegelten Randzonen sind Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenauf- und -abträge oder baubedingte Bodenverdichtungen



denkbar. Zusätzliche Bodeneingriffe könnten durch Versickerungsflächen für Niederschlagswasser entstehen. Negative Auswirkungen auf die Planumgebung sind nicht zu erwarten.

Zusätzl. geplante Golf-Übungsanlage: Im Normalfall Verbesserung durch Aufgabe der intensiven Ackernutzung, Verschlechterung höchstens lokal in den oben genannten Fällen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Parkplatz: Die eingriffsmindernden Festsetzungen des Vorentwurfs orientieren sich bezüglich Bodenschutz am üblichen Standard. Die Zahl der Stellplätze bestimmt sich durch das erwartete Besucheraufkommen an Spitzentagen und den Anteil der (hier eher mit hoch anzusetzenden) Besucher mit PKW. Ein Vermeidungspotenzial besteht aber beim Ausbau der angrenzenden L 3352, soweit auf den Bau einer Abbiegespur und damit auf eine Verbreiterung verzichtet werden kann.

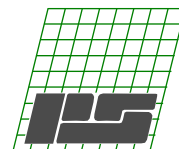
Ausgleichsmaßnahmen

Soweit sich Bodeneingriffe überhaupt im Sinne der Eingriffsregelung auf Flächen außerhalb des Eingriffs ausgleichen lassen, erfolgt dies (!) wie oben ausgeführt durch die Umwidmung von Ackerland in Grünfläche (Golfübungsgelände) und also durch Wegfall der ackerbaubedingten Bodenbelastungen. Spezielle Ausgleichsflächen sind nicht festzusetzen.

Baudurchführung

Darüber hinaus wird auf weitere, in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen (s. S. 61), welche bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden können, aber im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden sollten und z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn verbindlich festgelegt werden können. Hierzu zählen (soweit hier zutreffend):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedernutzung von ggfs. abzutragenden Oberboden (Parkplatzbereich),
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Art und Qualität der Verfüllmaterialien,
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad (hier zutreffend),
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (bodentypbedingt hier von erhöhter Bedeutung),
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.



D3 Zusammenfassung

Erhebliche Verschlechterungen im Sinne der Umweltprüfung betreffen

- a) Flächenverbrauch Parkplatz.
- b) Avifauna Parkplatzbereich nur bei Vorkommen des Bluthänflings.
- c) FFH-Tierarten Golfbereich nur bei Vorkommen des Feldhamsters.
- d) Bodeneingriff Golfbereich nur bei Bau von Teichen.
- e) Bodeneingriff Parkplatz.
- f) Wasserhaushalt Golfbereich nur bei nicht nachhaltiger Grundwassernutzung (ggf. in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen).
- g) Wasserhaushalt Parkplatz.
- h) Nutzbarkeit für die Landwirtschaft.

Nicht erhebliche Eingriffe, aber bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen (Wertminderung gegenüber Ist-Zustand zu erwarten):

- ❖ Vegetation und Flora geplanter Parkplatz.

Berücksichtigung in der ASP:

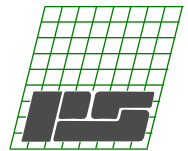
- ❖ Feldlerche als potenzieller Brutvogel im Ackerbereich.
- ❖ Weitere Feldvögel bei konkretem Nachweis.
- ❖ Feldhamster bei konkretem Nachweis.
- ❖ Potenzielle Brutvogelarten im geplanten Parkplatzbereich.

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1 Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in Kap. B2 aufgeführten fachgesetzlichen Ziele abgeprüft.

Gesetz	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Baugesetzbuch (BauGB)		
§ 1 (5) BauGB	Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung	Ja, da Erweiterung bestehender, nur im Außenbereich umzusetzender Sport- u. Freizeitanlage
§ 1 (6) Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Golfübungsanlage unkritisch, Verschlechterungen beim Parkplatz nicht zu vermeiden
§ 1 (6) Nr.8b BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft	Kritisch, weil Vorhaben die gleichzeitige landw. Nutzung ausschließt

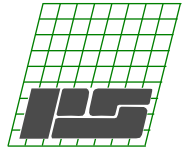


§ 1 (7) BauGB	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange	hier insbesondere Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Erweiterung, der landw. Belange, der Förderung überörtlicher Freizeiteinrichtungen gemäß Metropolgesetz und der in der Summe an diesem Standort eher positiven Umweltwirkungen der gepl. Sport-/Golfanlage
§ 1a (2) BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang	erfüllt, weil Golferweiterung standort-gebunden (damit Umnutzung landw. Fläche unvermeidlich) und Bodenversiegelung sich auf den Parkplatz und geringe Gebäudeflächen beschränkt
§ 1a (3) BauGB	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Abwägung	ja, externe Kompensation voraussichtlich nicht erforderlich
§ 2 (4) BauGB	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten unter Berücksichtigung der Anlage 1	erfolgt mit dem hier vorgelegten Umweltbericht
§ 4c BauGB	Monitoringgebot	Im weiteren Verfahren mit der Naturschutzbehörde abzustimmen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
§ 1 (1) Nr.2 BNatSchG	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	ja, ausgenommen Parkplatz erfüllt
§ 1 (1) Nr.3 BNatSchG	Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	ja, tendenziell Aufwertung gegenüber Ist-Zustand
§ 1 (3) Nr.2 BNatSchG	Belange des Bodenschutzes	Verbesserung der Bodenfunktionen, ausgenommen Parkplatzbereich
§ 1 (4) Nr.2 BNatSchG	Berücksichtigung von Erholungsbelangen v.a. im siedlungsnahen Bereich	ja, siehe Abs.1, Nr.3
§ 1 (6) BNatSchG	Erhalt von Freiräumen im siedlungsnahen Bereich	mit Ausnahme des Parkplatzes bleibt der Freiraumcharakter erhalten
§ 15 (1)/(2) BNatSchG	Verursacherpflichten bei Eingriffen	Eingriffsregelung wird abgearbeitet, eventuelle Kosten trägt der Betreiber
§ 15 (3) BNatSchG	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Externe Maßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich

E2 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Der Vorentwurfsstand des Bebauungsplanes (03/2018) lässt noch keine abschließende Beurteilung zu. Insbesondere ist noch offen, welche bisher noch nicht berücksichtigten Eingriffe mit der Anbindung des gepl. Parkplatzes an die L 3352 verbunden sind.



Planzeichnerische Festsetzungen

- ❖ Erhalt der im bestehenden und geplanten Geltungsbereich vorhandenen Bäume.
Umweltwirksam ist darüber hinaus auch die Festsetzung einer 20 m breiten Bauverbotszone an der Landesstraße.

Textliche Festsetzungen

- ❖ Wasserdurchlässige Befestigung der PKW-Stellplätze.
- ❖ Bepflanzung der Stellplätze mit großkronigen Laubbäumen (1 Baum pro 5 Stellplätze).

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise beziehen sich u.a. Bodendenkmäler (Nr.4.1), Verwertung von Niederschlagswasser (Hofbereich, Nr.4.2), das Heilquellenschutzgebiet (siehe oben B3, Nr. 4.3) und die Verbotstatbestände des Artenschutzes (Nr. 4.4).

E3 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Nacht gegenwärtigem Kenntnisstand nur für den Parkplatzbau relevant und unter der vorgenannten Nr.4.4 bereits berücksichtigt: Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sowie die Beseitigung von Vegetation sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. nur zwischen 01.10. und 28.02. vorzunehmen.

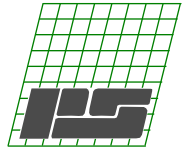
E4 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Bedeutsam nur für die Anlage des Parkplatzes und einer eventuellen Ausweitung der Sport-/ Golfanlage in diesem Bereich: Die mit der Umnutzung nicht zu erhaltende Ruderal-, Ruderalwiesen- und Intensivwiesenvegetation ist im naturschutzrechtlichen Sinne voll ausgleichbar.

E5 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Soweit landwirtschaftliche Nutzflächen verlorengehen, lässt sich dieser Eingriff im Rahmen des Planziels nicht vermeiden oder mindern.

Durch die Festlegung und Nutzung als Grünfläche (ohne jegliche Versiegelung) ist der Eingriff reversibel



E6 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Abgeleitet wird der Kompensationsbedarf anhand der hessischen Kompensations-Verordnung vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung. Berücksichtigt werden hier nur die geplanten Veränderungsflächen, also die Erweiterung des Golfübungsgeländes, die für die Parkplätze vorgesehene Teilfläche, das geplante Servicegebäude und die geplante Abbiegespur an der L 3352.

Für die ergänzende Golfübungsanlage wird eine Aufteilung in 35 % Intensivrasen (Spielbahnen), 35 % Intensivwiese (einzustufen als Grünlandeinsaat), 20 % Brachwiese (einzustufen als Ackerbrache) und 10 % Gehölzpflanzung angesetzt. Teiche werden vorläufig nicht berücksichtigt, wohl aber die im Pkt. M .vorgeschlagenen 24 Walnussbäume, die hier werterhöhend sind.

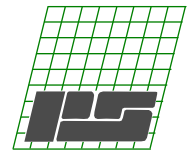
Die Nutzungsaufteilung des geplanten Parkplatzareals ist zum Stand 05/2018 noch sehr unbestimmt. Vorläufig eingestellt werden deshalb die Zahlen aus Kap. A3, was wiederum bedeutet dass sich der Eingriff nach Konkretisierung der jetzigen „Weißfläche“ erhöhen kann. Entsprechend der dargestellten Stellplatzzahl und der B-Plan-Festsetzung zur Baumbepflanzung werden 16 Bäume berücksichtigt.

Berücksichtigt werden ferner das geplante Servicegebäude und die Beseitigung des kleinen Schotterparkplatzes und des Kioskes an der Wegkreuzung.

Vorhandene Einzelbäume werden, da zum Erhalt vorgesehen, nicht extra berücksichtigt.

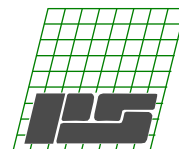
Hinweise:

- a) Die große Flächen einnehmenden Rasenflächen sind als Intensivrasen im Sinne der KV einzustufen.
- b) Die Roughs werden als Frischwiese intensiv genutzt mit 3 Punkten Abschlag wegen Artenarmut (frühere Ackernutzung) und häufigen Störungen durch den Spielbetrieb eingestuft.
- c) Die Foliengewächshäuser sind zunächst einmal als nicht begrünte Dachfläche einzustufen, erhalten aber 5 Punkte Aufwertung wegen Erhalt des Bodens und der zeitweise vorhandenen Begrünung.
- d) Die Laubgehölzhecke im Osten erhält 3 Punkte Abzug wegen jungem Entwicklungsalter und Nährstoffreichtum.
- e) Auf den Ruderalflächen im früheren Gärtnerbereich wegen Nährstoffreichtum und Beteiligung nicht-heimischer Ansaatarten 5 Punkte Abzug.
- f) Eventuelle Umgestaltungen der Driving Range (siehe Gestaltungsskizze) bleiben unberücksichtigt und sind für die Bilanzierung auch unerheblich.



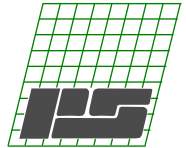
Ausgangszustand (nur Änderungsflächen)			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunkte pro m²	Fläche	Punktzahl
Geplante Golf-Übungsanlage (39.500 m²)			
11.191 Acker intensiv genutzt	16	39.500 m ²	632.000
Teilsumme		39.500 m²	632.000
Geplanter Parkplatz, Zufahrt und nutzungsmäßig noch unbestimmte Flächen nördlich vom Hofbereich (10.500 m²)			
09.120/ 09.130 Ruderalwiese/ Ruderalflur nährstoffreich, meist ausdauernd (im Gewächshausbereich, siehe e))	39-5	4.800 m ²	163.200
10.710 Foliengewächshäuser (siehe c))	3+5	2.300 m ²	18.400
11.224 Intensivrasen (Nordteil der Fußballgolf-Übungsanlage, liegt im geplanten Parkplatzbereich)	10	1.600 m ²	16.000
06.320 Frischwiese intensiv genutzt	27	1.300 m ²	35.100
02.500 Nadelgehölzhecke aus Ziergehölzen	23	200 m ²	4.600
10.530 Sandflächen (3 Punkte Aufwertung wegen fehlender Befestigung)	6+3	200 m ²	1.800
02.100 Laubgehölzhecke aus heimischen Arten, eher bodensauer (siehe d))	36-3	100 m ²	3.300
Teilsumme		10.500 m²	242.400
Einbezogene Landesstraße 3352 (2.500 m²; Fahrbahnbreite laut Luftbild 6,5 m)			
09.160 begrünte Straßenrandzone	13	1.400 m ²	18.200
10.510 Vollversiegelung (Fahrbahn)	3	1.100 m ²	3.300
Teilsumme		2.500 m²	21.500
Geplantes Servicegebäude (500 m²)			
11.224 Intensivrasen	10	500 m ²	5.000
Teilsumme		500 m²	5.000
Aufzuhebender Schotterparkplatz und Kiosk (200 m²)			
10.530 Schotterbefestigung	6	200 m ²	1.200
Teilsumme		200 m²	1.200
Gesamtsumme Änderungsflächen		53.200 m²	902.100

Geplanter Zustand (nur Änderungsflächen)			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	Wertpunkte pro m²	Fläche	Punktzahl
Geplante Golf-Übungsanlage (39.500 m²)			
11.224 Intensivrasen (35 % Flächenanteil)	10	13.800 m ²	138.000
06.920 Grünlandeinsaat (35 % Flächenanteil, Aufwertung durch einen gewissen Kräuteranteil in der Einsaat)	16+2	13.800 m ²	248.400



09.110 Ackerbrache (20 %, spätere Roughs)	23	7.900 m ²	181.700
02.400 Gehölzpflanzung heimisch (10 %)	27	4.000 m ²	108.000
04.310 Pflanzung von 24 Obstbäumen (Walnussbäumen) mit unter 16 cm Stammumfang als Allee	31	+24 m ²	744
Teilsomme		39.500 m²	676.844
Geplanter Parkplatz, Zufahrt und nutzungsmäßig noch unbestimmte Flächen nördlich vom Hofbereich (10.500 m²)			
10.530 wasserdurchlässig befestigter Parkplatz (70 % der Parkplatzfläche, z.B. Rasengittersteine)	6	1.700 m ²	10.200
10.510 Vollversiegelung Parkplatz (30 % der Parkplatzfläche, Erschließungsstraße)	3	700 m ²	2.100
10.510 Vollversiegelung Zufahrt	3	700 m ²	2.100
11.224 Intensivrasen (Ersatz für Flächenverluste bei der Fußballgolf-Übungsanlage)	10	1.600 m ²	16.000
06.930 naturnahe Grünlandansaat (50 % der Parkplatzbegrünung)	21	300 m ²	6.300
02.400 Heckenpflanzung heimisch (50 % der Parkplatzbegrünung)	27	300 m ²	8.100
06.930 naturnahe Grünlandansaat auf sonstigen Flächen (vorläufige Annahme)	21	2.600 m ²	54.600
unbestimmter Rest (angenommener Schätzwert 15 Punkte/ m ²)	15	2.600 m ²	39.000
04.210 Pflanzung von 16 Solitär-Laubbäumen mit unter 16 cm Stammumfang (Parkplatz)	+31	+16 m ²	+496
Teilsomme		10.500 m²	138.896
Einbezogene Landesstraße 3352 (2.500 m²)			
09.160 begrünte Straßenrandzone	13	1.200 m ²	15.600
10.510 Vollversiegelung (Fahrbahn)	3	1.300 m ²	3.900
Teilsomme		2.500 m²	19.500
Geplantes Servicegebäude			
10.520/ 10.710 gepl. Servicegebäude mit randlicher Bodenbefestigung (z.B. Betonpflaster)	3	500 m ²	1.500
Teilsomme		500 m²	1.500
Aufzuhebender Schotterparkplatz und Kiosk			
06.930 naturnahe Grünlandeinsaat	21	200 m ²	4.200
Teilsomme		200 m²	4.200
Gesamtsumme Änderungsflächen		53.200 m²	840.940

Kompensationsbedarf für die Änderungsflächen (Differenz Bestand – Planung):.....902.100 – 840.940 = 61.160 Punkte
 ⇒ Unter Berücksichtigung von geschätzten Eingriffen durch Parkplätze, der Zufahrt / Abbiegespur an der L 3352 lässt sich ein Kompensationsbedarf nicht vermeiden, der vorläufig zu 61.160 Punkten geschätzt wird.



⇒ Bei Ausweitung der Parkplatzfläche würde er sich erhöhen, im Falle größerer Ruderal-, Gehölz- oder Extensivwiesenflächen im Parkplatzbereich könnte er niedriger ausfallen.

E7 Externe Kompensationsmaßnahmen

Gemäß der Eingriffsbilanzierung in Pkt. E6 und dem noch nicht abschließend-konkreten Plankonzept aktuell nicht erforderlich.

E8 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahmen bspw. zur Emissionsvermeidung, zum sparsamen Umgang mit Energie oder zum Abfallmanagement sind entsprechend der Art des Vorhabens nicht erforderlich und vorgesehen.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nördl. geplante Erweiterung der Golfübungsanlage: Fortbestand der jetzigen Ackernutzung mit den damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt- und Naturschutz.

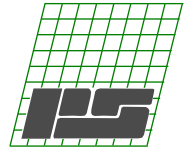
Parkplatzbau: Der jetzige Brachezustand ist nur als temporär in Erwartung der geplanten Umnutzung anzusehen. Sollte dem Parkplatzbau nicht realisiert werden, ist eine Wiederaufnahme intensiver landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung naheliegend. Gegenüber dem Ist-Zustand, nicht aber gegenüber dem geplanten Parkplatz würde dies eine Verschlechterung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter bedeuten.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich um die Erweiterung einer bereits im Regionalen Flächennutzungsplan dargestellten, rechtswirksamen Anlage. Insofern ist das Vorhaben als standortgebunden anzusehen.

Eine Alternativenprüfung ist auch vor dem Hintergrund der Tatsache weder notwendig noch zielführend, dass die in Kap. C1.7 konstatierte hohe Wertigkeit des Schutzgutes Boden in der Gemarkung Petterweil fast überall zutrifft.

Das gleiche gilt für das Spannungsfeld mit den landwirtschaftlichen Belangen.



H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt gemäß Kap. B3.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeines

Da faunistische Geländeerhebungen sich auf den Feldhamster und sonstige Ackertiere im geplanten Erweiterungsbereich beschränken, muss die artenschutzrechtliche Prüfung für das übrige Plangebiet alle potenziell vorkommenden prüfbedürftigen Tierarten einbeziehen. Dies wiederum bedeutet, dass mehr Arten zu berücksichtigen sind als bei Geländeerhebungen tatsächlich nachgewiesen würden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist demnach erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten,
3. für die streng geschützten Arten der Bundesartenschutz-VO.

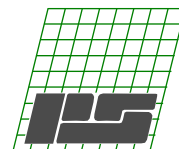
Nicht prüfbedürftige Arten

Unter die Punkte 2 und 3 fallende Arten sind als dauerhafte Bewohner mit Ausnahme des Feldhamsters unwahrscheinlich und deshalb nicht prüfbedürftig (siehe auch Kap. C1.3):

- ❖ Fledermausarten sind vor allem im Umfeld des Hofes als Jagdgäste möglich, im übrigen Plangebiet ist die Jagdhabitateignung gering. Quartiere sind im Hofbereich nicht ausgeschlossen. Dies ist aber unerheblich, da der Hofbereich nicht verändert wird, sodass eventuell dort siedelnde Populationen nicht prüfbedürftig sind. Mit Baumquartieren ist in den Bäumen des Außenbereichs nicht zu rechnen.
- ❖ Vorkommen der Zauneidechse sind gemäß Kap. C1.3 höchst unwahrscheinlich.
- ❖ Für EU-rechtlich oder bundesrechtlich streng geschützte Insektenarten besteht kein Potenzial.

Bei den Vögeln sind die folgenden ökologischen Gruppen nicht prüfbedürftig:

- ❖ Gebäudebewohner wie Mehlschwalbe, Haussperling und Hausrotschwanz, da der Gebäudebereich nicht verändert wird.
- ❖ Höhlenbrüter mangels älterer Bäume. Lediglich einige sehr anspruchslose Arten wie Kohlmeise und Feldsperling, die gelegentlich auch in Erdlöchern etc. brüten (z.B. am Wall nördlich des Hofes), sind nicht ganz auszuschließen.
- ❖ Alle Arten, die größere Bäume oder größere Gehölzbestände als Brutplatz benötigen.
- ❖ Anspruchsvollere Arten der Feldflur (siehe C1.3). Feldlerche und Wiesenschafstelze können vorkommen.
- ❖ Arten der extensiv genutzten, strukturreichen Kulturlandschaft.
- ❖ Störempfindliche Arten wegen des Spielbetriebs.



- ❖ Arten, die das Plangebiet nur zum Nahrungserwerb aufsuchen, insbesondere Greifvögel, Eulen und Rabenvögel. Für diese Arten stellt das Plangebiet nur einen kleinen Ausschnitt ihres Gesamthabitats dar.

Als prüfbedürftig verbleiben damit vor allem weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten.

Von den in der Ampelliste mit „ungünstig-unzureichend“ (gelb) eingestuften Arten sind, begünstigt durch das aktuelle Samenangebot nördlich und östlich vom Hof, die folgenden Arten denkbar: Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Stieglitz. Einzige in diesem Bereich nicht auszuschließende neuerdings mit „ungünstig-schlecht“ (rot) eingestufte Art ist der Bluthänfling. Einziger ausführlicher zu prüfender Ackervogel ist die Feldlerche.

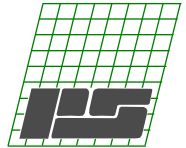
Die Ergebnisse der Artenschutzkarrierung und –prüfung (Planungsbüro Gall) werden dem vorliegenden Umweltbericht späterhin als Anlage beigefügt.

Vogelarten mit vereinfachter Prüfung

Kein ausführliches Prüfprotokoll ist nötig für potenzielle Brutvogelarten, deren Erhaltungszustand in der hessischen Ampelliste aktuell mit „günstig“ (grün) bewertet wird. Mögliche Brutvögel sind (unter Ausklammerung des Hofbereichs, aber unter Berücksichtigung der Hecke zwischen Hof und Straße) Amsel, Bachstelze, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp).

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Artname	wiss. Artname	Status im Plangebiet	Schutzstatus	Brutpaarbestand in Hessen	Pot. Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG
Amsel	Turdus merula	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Bachstelze	Motacilla alba	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Buchfink	Fringilla coelebs	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Elster	Pica pica	pot. Brutvogel	1)	10.000-15.000	Störungsverbot
Gartengras- mücke	Sylvia borin	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Grünfink	Carduelis chloris	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Kohlmeise	Parus major	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Ringeltaube	Columba palumbus	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Wiesen- schafstelze	Motacilla flava	pot. Brutvogel	1)	8.000-12.000	Störungsverbot
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot

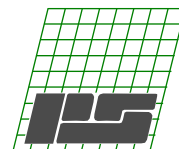
Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG sowie europäische Vogelart



Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen (Hinweis 4.4 im Bebauungsplan).

Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsgefahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Als bedeutsam verbleibt damit nur die Nichteinhaltung des Störungsverbots (Nr. 2) während der Bauphase. Dies betrifft insbesondere den Parkplatzbereich.

Ausführlich zu prüfende Vogelarten (Prüfbögen):



Prüfbogen 1: Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art ..3.... RL Deutschland 2016
 Europäische Vogelart ..V.... RL Hessen 2014
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
-----------------------------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

- | | | | |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Deutschland: kontinentale Region
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hessen
(VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist in Deutschland trotz einer Bestandsabnahme 1980-2005 um 30%, seitdem weitere Abnahme, der häufigste Brutvogel der offenen Agrarlandschaft und laut Bundesamt für Naturschutz der neunthäufigste Brutvogel. Hauptgefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft, weltweit gilt die Art aber als nicht gefährdet.

Die Art besiedelt offenes Acker- und Grünland, aber auch sonstige nur niedrig und lückenhaft bewachsene Flächen. Gehölz- und gebäudenahen Zonen werden gemieden. Der Bodenbrüter braucht für den Bruterfolg offene Bodenstellen. Früh dicht schließende Kulturen sind ungünstig wegen des bodennah kühl-feuchten Mikroklimas. Weitere Gefährdungen ergeben sich aus dem Befahren (z.B. frühe Wiesenmahd) und dem Pestizideinsatz.

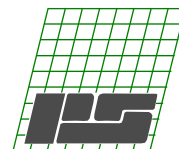
4.2 Verbreitung

Die Art besiedelt den größten Teil Europas und Nord- und Zentralasiens. Der deutsche Bestand wurde 2008 auf 2,1-3,2 Mio. Brutpaare geschätzt (Quelle: Wikipedia).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Nester sind im Ackerbereich vereinzelt möglich. Zerstörungen sind denkbar, wenn z.B. Grünlandansaat zur Brutzeit erfolgen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ja, durch Vermeidung von Umgestaltungsmaßnahmen während der Brutsaison der Feldlerche (März-Juli).

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Aber wegen Nicht-Gefährdung der lokalen Population kein Erfordernis.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil im Raum Karben zahlreiche weitere potenzielle Bruthabitate bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Umgestaltungsmaßnahmen in der Brutzeit verhindert (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan).

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Jungvögel sind bei Maßnahmen in der Brutzeit gefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

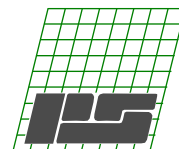
Berücksichtigung der Verbote gemäß § 39 Abs.5 Nr.1 und 2 BNatSchG (siehe B-Plan-Festsetzung 4.4) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbotes.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!



e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung der Planung ist eine Störung von Individuen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ja: Vermeidung dergestalt, dass zwischen Februar und Baubeginn offene und kurzrasig bewachsene größere Bodenflächen vermieden werden, da diese als Brutstandort anziehend sind. Baubeginn also möglichst im Herbst oder Winter.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, da maximal 1-2 Brutplätze (Habitatbedingungen suboptimal) aufgegeben würden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

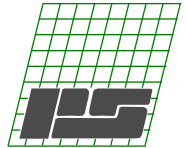
7. **Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen** gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

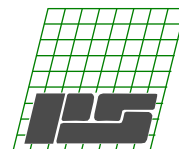
Vermeidungsmaßnahmen



- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Prüfbogen 2: Sämereien fressende Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten Ortsränder (Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Stieglitz) – im Plangebiet potenzielle Brutstandorte nördlich und östlich vom Hofgelände

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 Feldsperling (*Passer montanus*)
 Girlitz (*Serinus serinus*)
 Goldammer (*Emberiza citrinella*)
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen Bluthänfling

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..3....	RL Deutschland 2016
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	..3....	RL Hessen 2014
		ggf. RL regional

2.a Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen übrige Arten

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V....	RL Deutschland 2016 (außer Girlitz und Stieglitz)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	..V....	RL Hessen 2014 (außer Girlitz)
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand Bluthänfling

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

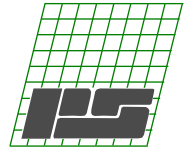
(VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)

3a. Erhaltungszustand übrige Arten

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)



4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Bluthänfling

Lebensräume sind offene Siedlungsrandzonen, Ruderalfluren, strukturreiches Kulturland, Waldränder, Weinberge, aber auch Kiefern- und Fichtenschonungen. Schwerpunkt in hecken- und grünlandreicher Kulturlandschaft. Die Nester finden sich relativ niedrig, aber nicht am Boden in Gebüsch und Hecken, wobei samenreiche offene Flächen in der Umgebung wesentlich sind. Die Nahrung wird bis zu mehr als 1 km vom Nistplatz entfernt gesucht. Zugvogel (Kurzstreckenzieher) und Jahresvogel mit reduziertem Winterbestand.

Feldsperling

Derzeit noch weit verbreitete Art der Ortsränder und des mit Hecken und einzelnen Bäumen durchsetzten Acker- und Grünlandes. Die Art besiedelt u.a. Feldgehölze und Gehölzrandbereiche in Abhängigkeit von geeigneten Bruthöhlen (hinsichtlich Brutplatzwahl wenig anspruchsvoller Höhlenbrüter).

Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen (Sämereien) wichtig. Nestbau in dichten Gehölzen. Vorwiegend Kurzstreckenzieher, der im Mittelmeerraum und in Westeuropa überwintert.

Goldammer

Typische Vogelart der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, dessen Dichte vom verfügbaren Nahrungsangebot (Sämereien) und von der Strukturvielfalt abhängt. Hecken und Gebüsche dienen der Nestanlage und als Singwarte. Erwachsene Goldammer fressen größtenteils Samen, während die Nestlinge mit Insekten, Spinnen und unreifen Getreidekörnern gefüttert werden. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen, in der Brutzeit leben sie territorial. Die Goldammer ist in Mitteleuropa ein Standvogel.

Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern. Bei uns Jahresvogel wie auch Zugvogel.

4.2 Verbreitung

Bluthänfling

Besiedelt große Teile Europas und des Mittelmeerraums bis nach Westasien. In Europa geringe Abnahmetendenz. In Deutschland laut Roter Liste BRD (SUDBECK et al. 2009) ca. 440.000-580.000 Brutpaare, seitdem starke Abnahme. Für Hessen wurde der Bestand 2014 auf nur noch 10.000-20.000 Brutpaare geschätzt bei alarmierender Abnahmetendenz.

Feldsperling

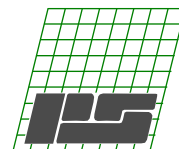
In Hessen, Deutschland und großen Teilen Europas verbreitete Art. Der aktuelle Brutbestand wird zwar für Hessen mit 150.000-200.000 Revieren angegeben und eine aktuelle Gefährdung ist nicht gegeben, wegen starker Bestandsabnahmen (> 20%) wird die Art aber auf der Vorwarnliste (V) geführt.

Girlitz

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Ausbreitung aus dem MMG nach Mitteleuropa erst seit dem 19. Jh. Der Brutbestand des Girlitz in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen 2014 auf 15.000-30.000 Brutpaare. Die Art wird dennoch wegen Bestandsabnahmen in der Vergangenheit mit ungünstig-unzureichend eingestuft. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die sommerwärmeren Gebiete.

Goldammer

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Mittelskandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. In west-östlicher Richtung erstreckt es sich von Irland bis weit nach Asien hinein.



In Hessen 2014 ca. 194.000-230.000 Brutpaare. Die landwirtschaftliche Intensivierung hat in Teilen Europas einschließlich Dtl. und Hessen zu einem Bestandsrückgang geführt, der sich in den letzten Jahren verstärkt hat, deshalb in Deutschland und Hessen neuerdings auf der Vorwarnliste.

Stieglitz

Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europa-weit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung. In Hessen fast flächendeckend verbreitet und (2014) geschätzt 30.000-38.000 Brutpaaren. In Deutschland und Hessen haben durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände kurz- und langfristig deutlich abgenommen. Konkrete und weiterhin wirksame Rückgangsfaktoren sind insbesondere der Verlust von Kraut- und Staudenfluren, Brachen, Ruderalfluren und Ödland. Deshalb in Hessen auf der Vorwarnliste und in der Ampelliste mit „gelb“ eingestuft.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Die Realisierung insbesondere der Parkplatzplanung könnte eventuelle Brutplätze in Gebüsch, Gehölzen oder am Erdwall gefährden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Rodungen und Vegetationsbeseitigung in der Brutzeit verhindert. Siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Jedoch kein Erfordernis wegen Vermeidungsmaßnahmen und Nicht-Gefährdung der lokalen Populationen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil nach der Anlage der Parkplätze neue Gehölze und Nahrungshabitate angelegt werden und weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Flur bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

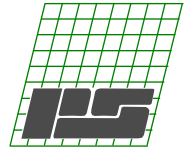
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Siehe b).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein



Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbot.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

In der Bauphase, aber auch in der nachfolgenden Betriebsphase des Parkplatzes ist eine Störung von Individuen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4. im Bebauungsplan) mindert zwar den Störungstatbestand, aber Störungen lassen sich in der Bau- und in der Betriebsphase nicht ganz vermeiden.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, weil 1) pro Art nur maximal 1 Brutplatz zu erwarten ist, 2) nach Bauende neue Brut- und Nahrungshabitate geschaffen werden und 3) durch diesen lokal begrenzten Eingriff die lokalen Populationen nicht gefährdet werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

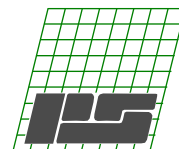
Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)



Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.
Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

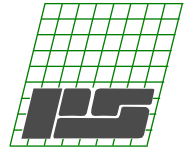
- tritt **kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

J Monitoring

Art und Umfang des auch baurechtlich geforderten Monitorings (§ 4c BauGB) werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Karben festgelegt. Naheliegender erscheint es z.B., mittels geeigneter Verfahren zu untersuchen, ob die Umnutzung im Laufe der Jahre zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften (z.B. Humusgehalt, Porenvolumen, Bodenfauna) führt, auch um damit eine Datengrundlage und Begründung für ähnliche Planungen bereitzustellen.

K Datengrundlagen, Methoden

- ❖ Geländeaufnahme am 12.01.2018.
- ❖ Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 03/ 2018
- ❖ Kompensations-Verordnung vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung.
- ❖ Auswertung der in Kap. B3 genannten Planungsvorgaben.



- ❖ NATUREG-Daten im Internet (Stand 01/2018).
- ❖ BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 04/2018).
- ❖ Gestaltungsskizze des Plangeländes (Fam. Gauterin).
- ❖ Im Internet verfügbare Luftbilder (hier nur Google Maps berücksichtigt).
- ❖ Befragung des Eigentümers/ Betreibe.
- ❖ Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.

Im weiteren Verfahren fortbestehende Kenntnislücken und Schwierigkeiten werden zu gegebener Zeit hier aufgeführt. Dies könnte z.B. die Beurteilung von Grundwasser und Grundwasserentnahme betreffen.

L Zusammenfassung

Gegenstand und Ziel der Planung

Gegenstand der Planung ist das ca. 1 km südlich des Karbener Stadtteils Petterweil gelegene private Golfübungsgelände Hof Gauterin, das nach Norden hin um zusätzliche Sportflächen (Golf-Übungsgelände) erweitert werden soll. Weiterhin soll ein früheres „Gärtneriegelände“ nördlich des Hofbereiches, im Bereich dessen jetzt noch Foliengewächshäuser stehen, zu einem Parkplatz mit ca. 80 Stellplätzen umgestaltet werden und eine direkte Anbindung an die L 3352 erhalten.

Flächengröße

Die gesamte überplante Fläche beträgt 13,42 ha. Davon entfallen 3,95 ha auf die Erweiterung der Golfübungsanlage und 1,05 ha auf den geplanten Parkplatz mit Nebenflächen. Weiterhin wird am Höfer Weg ein neues Servicegebäude vorgesehen. Die übrige Fläche umfasst das jetzige Golf- und Fußballgolfgelände sowie den Hofbereich und wird nicht eingriffsrelevant verändert.

Gesetzlicher Rahmen

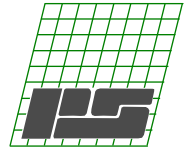
Aufstellung als Bebauungsplan mit Umweltbericht und Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs. Parallel wird der regionale Flächennutzungsplan geändert (Regionalverband FrankfurtRheinMain). Plandarstellung als Sondergebiet für Sport, Freizeit und Erholung sowie (alle Spielflächen) private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport-, Spiel- und Freizeitflächen.

Ausgestaltung des neuen Golfübungsgeländes

Gemäß einem ersten Gestaltungskonzept soll es differenzierter gestaltet werden als das jetzige Übungs- und Fußballgolfgelände und durch Roughs, Gehölzinseln und evtl. auch kleinen Wasserflächen stärker gegliedert werden.

Jetzige Nutzung

Die geplante Golfplatzerweiterung wird ausschließlich als Intensivacker genutzt. Im geplanten Parkplatzbereich dominieren neben den großenteils noch vorhandenen Foliengewächshäusern gegenwärtig Ruderalfluren und Ruderalwiesen.



Naturschutzwertigkeit

Das einbezogene Ackerland ist naturschutzfachlich geringwertig, neben der Feldlerche kann aber ein Vorkommen des in Karben nachgewiesenen Feldhamsters nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf der näheren Prüfung.

Die Ruderalvegetation im geplanten Parkplatzareal besteht botanisch zwar nur aus Trivialarten, bietet aber aktuell günstige Habitatbedingungen für körnerfressende Singvögel, sodass auch einzelne in der hessischen Ampelliste mit „gelb“ oder sogar neuerdings mit „rot“ (Bluthänfling) eingestufte Arten vorkommen könnten. Dieses Potenzial ist bei der Umgestaltung der Fläche zu berücksichtigen.

Sonstige Umweltbelange

Für das Vorhaben kritisch ist die hohe Bodengüte (Ackerzahl 75-80) in Verbindung mit hoher Leistungsfähigkeit des Bodens und einem seltenen Bodentyp (Parabraunerde-Tschernosem).

Während das geplante Golfübungsgelände in Relation zur jetzigen Ackernutzung insgesamt eine ökologische Aufwertung bedeutet (in Abhängigkeit von der Ausdehnung der Intensivrasenflächen und eventuellem Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln), kann die Nutzung des Grundwassers zur Bewässerung auch einen Belastungsfaktor darstellen. Nähere Daten liegen zum Planstand 03/2018 nicht vor.

Menschliche Belange

Der Verlust von ca. 3,9 ha Ackerland ist wegen der sehr guten Nutzbarkeit als erheblich einzustufen. Die Erholungseignung wird durch die geplante Erweiterung nicht negativ beeinflusst. Wohnnutzungen sind nicht betroffen, um so mehr als die Hauptzufahrt von Süden von der B 3 her zu erwarten ist.

Eingriffsminderungen

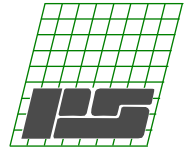
Der Bebauungsplan-Vorentwurf enthält keine über den üblichen Standard wie Baumbepflanzung des Parkplatzes hinausgehenden Festsetzungen.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Angewendet wird die hessische Kompensations-Verordnung mit zunächst günstigen Annahmen (erheblicher Anteil von Roughs und Gehölzen im Erweiterungsbereich, erheblicher Anteil von Brach- und Ruderalflächen im gepl. Parkplatzbereich).

Trotzdem errechnet sich mit den Eingriffswirkungen im Parkplatzbereich ein geringe Defizit an Biotopwertpunkten.

Aktuell sind keine (externen) Kompensationsflächen erforderlich.



A2 Inhalt und Ziele der Planung

Zielsetzung

Das Vorhaben dient der Sicherung und Erweiterung einer schon bestehenden Spielanlage für „Fußballgolf“ und einer Übungsanlage (Driving Range) für Golfschläge. Die für die Erweiterung der Spielflächen vorgesehenen Flächen werden gegenwärtig intensiv als Acker genutzt.

M Festsetzungsvorschläge

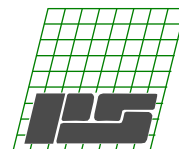
In Ergänzung zu den im Vorentwurf bereits enthaltenen Festsetzungen sollte zur Eingriffsminderung festgesetzt werden:

Vorschläge / Empfehlung für die Golfübungsanlage

1. Für die Ausgestaltung der Erweiterungsflächen ist vom Betreiber ein zwischen ihm, den Bearbeitern von Bebauungsplan und Umweltbericht und der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung abzustimmender Gestaltungsplan vorzulegen. Dieser bildet dann auch die Grundlage für die endgültige Eingriffsermittlung.
2. Im Erweiterungsbereich sind entlang des Höfer Weges beidseitig Walnussbäume zu pflanzen (Pflanzabstand jeweils 15 m, insgesamt 24 Bäume, Mindestgröße Hochstamm 3xv mit 12-14 cm Stammumfang).

Parkplatzareal

3. Das Ablaufwasser der PKW-Stellplätze ist in geeigneter, mit der Wasserbehörde abzustimmender Weise zu versickern, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen.
4. Randzonen des Areals sind auf mindestens 0,3 ha so zu gestalten, dass sie sich als Habitat für den Bluthänfling (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung) eignen (sämereienreiche Ruderalfluren, vereinzelt Strauchgehölze). Die genaue Festlegung erfolgt nach Konkretisierung der Parkplatzplanung.



N Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten für die Außenanlagen

Mittelgroße und große heimische oder alteingebürgerte Laubbäume			
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Populus alba</i>	Silberpappel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe, Aspe
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle 1)	<i>Prunus avium</i>	Wild-, Vogelkirsche
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Castanea sativa</i>	Echte Kastanie	<i>Salix rubens</i>	Fahlweide 2)
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum		

1) Nur für feuchte Standorte z.B. an Teichen.

2) Weniger an nasse Standorte gebunden als die Schwarzerle. Im Umkreis dieser Art sind auch die häufig gepflanzten Trauerweiden einzuordnen.

Kleine bis schwach mittelgroße heimische Laubbäume sowie Eibe			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere, Eberesche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel, Holzapfel	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne, Holzbirne	<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme 1)
<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Ulmus minor</i>	Feldulme 1)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme 1)

1) Die normalerweise zu großen Bäumen heranwachsenden Ulmen-Arten werden hier eingeordnet, weil gegenwärtig auf Grund des Ulmensterbens mit vorzeitigem Absterben zu rechnen ist. Die Flatterulme ist noch am wenigsten gefährdet.

In Hessen heimische, ± standortgerechte Sträucher			
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffel. Weißdorn	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Juniperus communis</i>	Wacholder	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Viburnum opulus</i>	Gewönl. Schneeball
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe		

Heimische Kletterpflanzen			
<i>Clematis vitalba</i>	Gewönl. Waldrebe	<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelier
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen		

